

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/7/6 AW 2007/07/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §30 Abs2;

WRG 1959 §29 Abs1;

Rechtssatz

Nichtstattgebung hinsichtlich der Punkte 3, 8 und 9 der
letztmaligen Vorkehrungen - Erlöschen eines Wasserrechtes und
letztmalige Vorkehrungen (Mühle am R-Bach) - Mit Bescheid des BM
wurde aufgrund der Berufung des Beschwerdeführers der Bescheid der
BH dahingehend abgeändert, dass die in der Folge näher
umschriebenen letztmaligen Vorkehrungen jene des Bescheides der BH
vollständig ersetzen. Die Vorkehrungen lauten: ... 3. Das
bestehende Wehr (Betonschwelle) oberhalb der Abdämmung ist
beidseitig dicht ins Gelände einzubinden und wasserdicht
herzustellen. ... 8. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine
fischereischädigenden Stoffe in das Gerinne eingeleitet werden. 9.

Die Arbeiten sind nur nach Verständigung des Wasserberechtigten am Mühlteich sowie der allenfalls betroffenen Grundeigentümer vorzunehmen. Die Verständigung muss mindestens zwei Wochen vor Inangriffnahme der Arbeiten nachweislich erfolgen." Zur Erfüllung der letztmaligen Vorkehrungen wurden Fristen festgesetzt. Der BM führte in seiner Stellungnahme zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ua aus, hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrung zu Punkt 3 habe der wasserbautechnische Amtssachverständige schon im Rahmen der mündlichen Verhandlung Wasseraustritte bzw. Durchsickerungen und Erosionsschäden im Bereich der Rinne festgestellt. Im Falle von massiven Wasseraustritten (durch allfällige Hochwässer), die zu starken Erosionen führen würden, könne sogar der Dammfuß gefährdet werden. Die Gefährdung des Dammes bedeute eine Gefährdung für die Anrainer und für die Umwelt. Nicht nur der Hochwasserschutz an sich, sondern auch der Schutz von Menschen stelle ein zwingendes öffentliches Interesse dar, das dem Aufschub des Vollzuges entgegenstehe. Der BM zeigt hinsichtlich des Punktes 3 der letztmaligen Vorkehrungen, mit dem auch insoweit das Verbot des Einbringens von nicht fischereischädigenden Stoffen (Punkt 8) und die Verständigungspflichten nach Punkt 9 in engem sachlichen Zusammenhang stehen, das Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses auf.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:AW2007070030.A01

Im RIS seit

02.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at